

## Vereinbarung

über die Teilnahme eines Landwirtschaftsbetriebs am Agrarumweltmonitoring-Projekt  
«Zentrale Auswertung der Agrarumweltindikatoren ZA-AUI»

(Zusammenarbeitsvereinbarung Treuhandstelle–Betriebsleitung)

zwischen

- der **THS XXX**, Strasse n° XX , PLZ Ort

(nachfolgend: die Treuhandstelle).

und

- Anrede

Name, Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Buchstellenummer:                   xxx

Buchhaltungsnummer:               xxxxx

AGRO-TECH-Lizenznummer:       xxxx

(nachfolgend: die Betriebsleitung<sup>1</sup>).

### 1. Zweck der Vereinbarung

- 1.1 Das Projekt «**Zentrale Auswertung der Agrarumweltindikatoren ZA-AUI**» (nachfolgend: das Projekt) soll auf Betriebsebene ökologische Leistungsdaten erheben (insbesondere die ÖLN-Daten). Diese Daten werden jährlich von Agroscope<sup>2</sup> aufbereitet und bilden einen wichtigen Bestandteil des Agrarumweltmonitorings (AUM) des Bundes.
- 1.2 Die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Agroscope und den Treuhandstellen im Rahmen des Projekts sind in einem Vertrag über die Übermittlung von Buchhaltungs- und Umweltdaten der Landwirtschaftsbetriebe an die Zentrale Auswertung (ZA) festgelegt.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Treuhandstelle und der Betriebsleitung. Sie legt die Vorgaben fest, die es bei der Erhebung der Betriebsdaten, dem Datentransfer an die ZA-AUI und den Rückmeldungen einzuhalten gilt.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung «Betriebsleitung» umfasst Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter gleichermaßen.

<sup>2</sup> Bereich Agrarökologie und Umwelt der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope.

## **2. Pflichten der Treuhandstelle**

- 2.1 Die Betriebsleitung wird an einem von Agridea<sup>3</sup> organisierten Ausbildungskurs in das Projekt sowie in dessen Datenerfassung und die zu verwendende Software AGRO-TECH eingeführt. Die Ersterhebung auf dem Betrieb erfolgt anlässlich eines Betriebsbesuchs durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Treuhandstelle.
- 2.2 Je nach Bedarf unterstützt die Treuhandstelle<sup>4</sup> die Betriebsleitung bei der Datenerfassung mit weiterführenden Informationsveranstaltungen in der Region, einem persönlichen Betriebsbesuch, Anleitungen zur Software, Wegleitungen zur Datenerfassung oder durch eine Telefonhotline mit der Möglichkeit des Fernsupports.
- 2.3 Die Treuhandstelle verwaltet die AGRO-TECH-Lizenzen der von ihr betreuten Betriebe und ist für die periodische Aktualisierung der Software verantwortlich. Steigt ein Betrieb aus dem Projekt aus, gibt die Treuhandstelle die Lizenz dem BLW zurück.
- 2.4 Es ist Aufgabe der Treuhandstelle, die Plausibilität und Vollständigkeit der von der Betriebsleitung gelieferten Daten zu prüfen. Die vollständigen und korrekten Daten leitet sie (vgl. Ziff. 4) an die ZA von Agroscope weiter. In der Regel werden die Buchhaltungsdaten und die Umweltdaten gleichzeitig abgeliefert. Die verbindlichen Termine bestimmt die Treuhandstelle.
- 2.5 In Zusammenarbeit mit dem BLW informiert die Treuhandstelle die Betriebsleitung über die Ergebnisse des Projekts.

## **3. Pflichten der Betriebsleitung**

- 3.1 Die Betriebsleitung **erfasst ab dem 1. Januar 201x** gemäss Anleitung der Treuhandstelle die Betriebsdaten, die für ein aussagekräftiges Agrarumweltmonitoring benötigt werden. Dazu gewährt sie der Treuhandstelle Einsicht in die für die Erfüllung des ÖLN benötigten Daten und Unterlagen ihres Betriebes. Insbesondere hält sie die nachgeführten Dokumente bereit, die der Erfassung der erforderlichen Betriebsdaten dienen. Zur Datenerfassung wird der Betriebsleitung eine aktuelle Version der Software AGRO-TECH kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Die Betriebsleitung erfasst die Daten regelmässig<sup>5</sup> (zweimal im Monat oder wöchentlich, je nach Arbeitsbelastung), präzise und wahrheitsgetreu.
- 3.3 Die Betriebsleitung steht der Treuhandstelle für Rückfragen zu und Korrekturen an den abgelieferten Daten zur Verfügung. Die Betriebsleitung nimmt in Absprache mit der Treuhandstelle die erforderlichen Korrekturen an den AGRO-TECH-Daten vor.
- 3.4 Die Betriebsleitung gestattet, dass ihre Betriebsdaten an die ZA von Agroscope weitergeleitet und dort ausgewertet werden.
- 3.5 Die Betriebsleitung nimmt nach Möglichkeit an den projektbezogenen Weiterbildungsangeboten teil.
- 3.6 Die allfällige Weiterverwendung von Elementen der Software für anderweitige Bedürfnisse und Anwendungen, z. B. bezüglich ÖLN, Bio und SwissGAP, verleiht der Betriebsleitung keinerlei Haftungsansprüche gegenüber der Treuhandstelle oder den übrigen Partnern des Projekts.

---

<sup>3</sup> Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes

<sup>4</sup> In Zusammenarbeit mit Agridea

<sup>5</sup> Das vereinfacht und reduziert die Arbeitsbelastung für die Treuhandstelle und die Betriebsleitung.

#### 4. Dateneigentum und Datenschutz

- 4.1 Mit der Unterzeichnung der vom Bund anerkannten und ausgearbeiteten Zustimmungserklärung (vgl. Anhang) wird der Betriebsleitung garantiert, dass ihre Daten nicht von Kontrollorganen verwendet werden und ihre Veröffentlichung keine Rückschlüsse auf die Identität zulassen.
- 4.2 Sämtliche Forschungsergebnisse in Zusammenhang mit diesem Projekt sind Eigentum des Bundes.

#### 5. Mitwirkung bei der Forschung

- 5.1 Die Betriebsleitung unterstützt Forschende bei der Weiterentwicklung des Projekts oder bei der Entwicklung neuer Agrarumweltindikatoren, insbesondere durch die Erhebung betriebsspezifischer sachdienlicher Daten. Die Treuhandstelle informiert die Betriebsleitung vorgängig über beabsichtigte Aktivitäten der Forschung.

#### 6. Entschädigung

- 6.1 Die Treuhandstelle erhält eine Entschädigung gemäss den einschlägigen geltenden Bestimmungen, die auf [www.agrarmonitoring.ch](http://www.agrarmonitoring.ch) eingesehen werden können. Nach Rücksprache mit der Treuhandstelle wird diese Entschädigung<sup>6</sup> der Betriebsleitung vollumfänglich (oder anteilmässig) pro fristgerechtem Abschluss, sofern die Daten fehlerfrei und von der ZA als auswertbar und verwendbar anerkannt werden.
- 6.2 Während der Projektteilnahme erhält die Betriebsleitung die Software AGRO-TECH einschliesslich deren Erweiterungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Wartung der Software ist vertraglich sichergestellt. Die rechtmässige Verwendung der Software bestimmt sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, namentlich nach dem entsprechenden Lizenzvertrag.
- 6.3 Daten und Datensätze, die den vorgegebenen Anforderungen (vgl. Ziff. 6.1) nicht entsprechen, verwirken jeden Entschädigungsanspruch.

#### 7. Dauer und Inkrafttreten der Vereinbarung

- 7.1 Diese Vereinbarung gilt zuerst für die Dauer von zwei Jahren, **beginnend mit dem 1. Januar 201x**. Danach wird sie jeweils stillschweigend um ein Kalenderjahr fortgesetzt.
- 7.2 Eine allfällige Kündigung oder Änderung der Vereinbarung ist spätestens sechs Monate (= 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres) vor ordentlichem Vertragsende von der einen der anderen Vertragspartei schriftliche mitzuteilen, wobei das Datum des Poststempels gilt.
- 7.3 Mit der Auflösung der Vereinbarung endet auch die projektbezogene AGRO-TECH-Lizenz.

---

<sup>6</sup> Die Treuhandstellen können die Entschädigungsmodalitäten zwischen der Treuhandstelle und der Betriebsleitung frei bestimmen.

8. **Vertragsverletzung**<sup>7</sup>

Zu ergänzen

Ort und Datum:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Die Betriebsleitung**

\_\_\_\_\_

Ort und Datum:

Ort, den \_\_\_\_\_

**Die Treuhandstelle**

THS XXX, Ort

\_\_\_\_\_

Erwähnter Anhang (vgl. Ziff. 4.1):

- Zustimmungserklärung zu Unterzeichnung

---

<sup>7</sup> Es wird empfohlen, eine Klausel für die Beilegung von Streitigkeiten (Vertragsverletzung) sowie den Gerichtsstand festzulegen